

Veröffentlicht im Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger Nr. 20 vom 24.5.2004 (AAz. 2004 S. 537) und in dens 6/2004 vom 5.6.2004.

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erlässt nach Beschlussfassung der Kammerversammlung vom 23. November 2002 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Zwischenprüfungsordnung.

Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

Der Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungs- resp. Leistungsstandes zu einem konkreten Zeitpunkt, um somit gegebenenfalls im Verlauf der weiteren Ausbildung durch gezielte Fördermaßnahmen Defizite ausgleichen bzw. die gezeigte Ausbildungsqualität weiterhin gewährleisten zu können.

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die für die Abnahme der Abschlussprüfung von der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten Prüfungsausschüsse zuständig.

§ 3 Gegenstand der Prüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 4 Ausbildungsverordnung für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 4 Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 5 Aufgabenstellungen

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bestellt.

(2) Ihm gehören paritätisch Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer an.

§ 6 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden zu erfolgen.

§ 7 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- 1. Durchführen von Hygienemaßnahmen**
- 2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen**
- 3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen**
- 4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen**

(2) Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8 Prüfungsbescheinigung mit Feststellung des Ausbildungsstandes

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Sie enthält eine Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere Angaben der Mängel, die bei der Prüfung deutlich wurden.

(3) Die Bescheinigung erhalten die Auszubildenden, ggf. der gesetzliche Vertreter und der Auszubildende. Bei programmierten Prüfungen wird die Bescheinigung EDV-gerecht erstellt.

(4) Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern und im Mitteilungsblatt „dens“ für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Sie findet Anwendung auf alle Berufsausbildungsverhältnisse, die unter Berücksichtigung der Inhalte der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492 ff.) begründet worden sind.

(3) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf "Zahnarzthelfer / Zahnarzthelferin" außer Kraft.

Schwerin, den 06.05.2004

Dr. Dietmar Oesterreich
Präsident der Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern